

Öffentliche Bekanntmachung

des Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses für das Bebauungsplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KE 263 A „Westliche Teilfläche Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen gemäß § 2 (1) BauGB.

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) zur Aufstellung des Bebauungsplanes KE 263 A „Westliche Teilfläche Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen, gem. § 3 (1) BauGB.

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KE 263 A „Westliche Teilfläche Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Kerpen und wird begrenzt, im

- Norden durch die Grundstücksgrenze der ehemaligen Bahntrasse,
- Osten durch die Grundstücksgrenze (Bordstein) der zweiten Erschließungsanlage in das Fachmarktgebiet,
- Süden durch die Stiftsstraße (K 55) und im
- Westen durch die Grundstücksgrenze zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle (Gemarkung Kerpen, Flur 34, Flst.: 35) und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Parzellen (Gem. Kerpen, Flur 34, Flst.: 34 u. 35).

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Kerpen, Flur 34, Flurstück 30 und 38. Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Übersichtsplan (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die genaue Abgrenzung dem Gestaltungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan KE 263 A.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KE 263 A „Westliche Teilfläche Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen ist eine planungsrechtliche Sicherung des baulichen Bestandes der Filiale Stiftsstraße 256 in 50171 Kerpen Langenich und eine geordnete städtebauliche Entwicklung der geplanten Erweiterung des Nahversorgungsstandortes.

Weiterhin soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Anbindung (Rad-/ Fußweg) an den derzeit nördlich auf der ehemaligen Bahntrasse geplanten Rad- und Fußweg und dem Fachmarktzentrum geschaffen werden. Dies soll vor dem Hintergrund erfolgen, eine bessere Anbindung des Nahversorgungsstandortes an den Stadtteil Manheim-neu und an das Zentrum von Kerpen für Radfahrer und Fußgänger zu erreichen.

Die öffentliche **Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB** zum vorbezeichneten Bebauungsplan KE 263 A „Westliche Teilfläche Hubertusbusch“, Stadtteil erfolgt in der Zeit vom **05.12.2013 – einschl. 10.01.2014** Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Die Stadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder der sich von der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KE 263 A „Westliche Teilfläche Hubertusbusch“ betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 221, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet.

Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: heinrich.fuhs@stadt-kerpen.de

Vorstehende Beschlüsse des Rates der Kolpingstadt Kerpen werden hiermit gemäß § 12 (2) BauGB in Verbindung mit § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Kerpen, den 21.11.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

